



OSPELT &amp; PARTNER RECHTSANWÄLTE AG

# Rechtliche Fragen bei der Finanzierung

**Unternehmensnachfolgen** Unternehmensnachfolgen stellen in der Regel ein emotionales Thema dar, da es um die Zukunft eines Unternehmens geht, welches der Eigentümer oft während vieler Jahren aufgebaut hat.

VON JUDITH HASLER\*

**U**nternehmensnachfolgen stellen in der Regel ein emotionales Thema dar, da es um die Zukunft eines Unternehmens geht, welches der Eigentümer oft während vieler Jahren aufgebaut hat. Damit der Rücktritt des Eigentümers nicht mit der Auflösung des Unternehmens einhergeht, bieten sich verschiedene Nachfolgeszenarien. So kann das Unternehmen beispielsweise von der nächsten Generation übernommen, an einen neuen Geschäftsführer übergeben oder an einen Dritten verkauft werden.

Nicht nur die Nachfolgeszenarien an sich bieten eine grosse Vielfalt, sondern auch innerhalb der einzelnen Nachfolgeszenarien haben die jeweiligen Parteien einen grossen Gestaltungsspielraum, unter anderem betreffend die Strukturierung und Finanzierung des Kaufpreises.

## Strukturierung des Kaufpreises

Neben einer klassischen Kaufpreiszahlung mit Vollzug des Kaufvertrages kann eine Anzahlung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrages vereinbart und die Auszahlung ganz oder teilweise mittels Preisanpassungsklauseln wie Earn-Out-Bestimmungen nachgelagert werden. Eine Anzahlung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung erhöht die Bindungswirkung. Es empfiehlt sich, die Folgen eines ausbleibenden Vollzugs genau zu

regeln, insbesondere festzuhalten, ob es sich um ein An- oder Reugeld handelt (§ 908 ff. ABGB), andernfalls bei einem Ausbleiben des Vollzugs Fragen betreffend Qualifikation der Anzahlung aufkommen können.

Earn-Out-Bestimmungen stellen dagegen ein geeignetes Mittel zur Konsensfindung in Bezug auf den Kaufpreis dar, insbesondere wenn sich die Parteien über die weitere Entwicklung uneinig sind oder dem Verkäufer bei einem Verbleib im Unternehmen ein

Anreiz gesetzt werden soll. Dabei werden weitere Kaufpreiszahlungen vom Erreichen bestimmter Kennzahlen abhängig gemacht und die Bezahlung des Kaufpreises in die Zukunft verschoben. Es ist eine detaillierte und auf den Einzelfall angepasste Bestimmung zu finden, welche auch allfällige Möglichkeiten der Parteien berücksichtigt, auf die massgebenden Kennzahlen Einfluss zu nehmen, damit durch einseitige Handlungen einer Partei, bspw. durch Anstellung weiterer Arbeitnehmer, nicht



Die Gestaltung des Kaufpreises ist keine einfache Aufgabe.

Bild: iStock

die nachträgliche Kaufpreiszahlung beeinflusst werden kann. Da die Bindung an den Verkäufer in vielen KMUs gross ist, besteht in diversen Fällen das Bedürfnis, diesen über eine Minderheitsbeteiligung weiterhin am Unternehmen partizipieren zu lassen, wobei die Minderheitsbeteiligung auf Ebene des Unternehmens oder der Übernahmegesellschaft ansetzen kann. Eine solche Minderheitsbeteiligung bindet nicht nur den Verkäufer an das Unternehmen, sondern verringert auch den im Vollzugszeitpunkt zu zahlenden Kaufpreis. In solchen Fällen ist die Beziehung unter den Aktionären besonders zu regeln, um einen akzeptablen Minderheitenschutz zu gewährleisten, ohne den Handlungsspielraum des Käufers zu sehr einzuschränken. Beabsichtigt der Verkäufer die Anteile an der Übernahmegesellschaft durch Einbringung der Anteile am Unternehmen zu liberieren, sind die Vorschriften betreffend Sacheinlage zu beachten (Art. 285 ff. PGR).

## Finanzierung des Kaufpreises

Ein Teil des Kaufpreises wird in der Regel mittels Eigenkapital des Käufers finanziert. Dabei kann das Eigenkapital durch einen alleinstehenden Käufer aufgebracht oder das Kapital mehrerer Investoren zum Kauf eines oder mehrerer Unternehmen gepoolt werden. Der Zusammenschluss von Investoren zur Übernahme von und Investition in Unternehmen kann beispielsweise mittels einer eigenen Gesellschaft oder

eines Fonds geschehen, wobei eine Gesellschaft grundsätzlich ein fixes Kapital hat und Wechsel im Aktionärskreis nur beschränkt möglich sind, während ein Fonds die Möglichkeit eines wechselnden Investorenkreises bietet, andererseits jedoch hohe Fixkosten angehängt und an eine vordefinierte Anlagestrategie gebunden ist.

Eine solide Eigenkapitalbasis ist massgebend, um Fremdkapital zu angemessenen Konditionen akquirieren zu können und keine Überschuldung zu riskieren. Die rechtlichen Fragen sind mannigfaltig und gehen über die voranstehend beispielhaft ausgeführten hinaus. Aufgrund des grossen Gestaltungsspielraums bei der Finanzierung von Unternehmensnachfolgen kann keine Musterlösung vorgegeben werden, sondern ist eine für den Einzelfall passende und rechtlich abgesicherte Lösung in Zusammenarbeit mit kompetenten Partnern aus den Bereichen Unternehmensberatung, Revision und Recht zu erarbeiten.



\*Judith Hasler, Juristische Mitarbeiterin, Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG